



Dan-Prüfungsreglement 1. - 5. Dan SSKV

des Schweizerischen Shito Karate-Verbandes (DP-SSKV) für Dan-Grade im Shito-Ryu

In Kraft durch Beschluss der Generalversammlung vom 3. März 2012

Vorbemerkung: der Einfachheit halber wird nicht zwischen dem weiblichen- und männlichen Geschlecht unterschieden. Das vorliegende Reglement gilt selbstredend für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 1 ZWECK

- I. Das Dan-Prüfungsreglement (DP-SSKV) regelt die Abnahme und Anerkennung von Shito-Ryu Dan-Graden im Schweizerischen Karate Verband (SKF). Es definiert die Voraussetzungen, das Verfahren und das Verhältnis zur Sektion und den Rekurs Weg innerhalb des Verbandes.
- II. Innerhalb des SSKV bezweckt die Danprüfung die Shito-Ryu-Stilübergreifende Abnahme der Dan-Grade, wo dies vom Stil her zulässig ist.
- III. Dan-Grade vom 1. bis zum 3. Dan können von der Untersektion SSKV direkt abgenommen und homologiert werden → siehe dazu Homologationsreglement SSKV.
- IV. Dan Grade für den 4. und 5. Dan können abgenommen werden, sind jedoch für die SKF Homologation durch die Sektion (4. Dan), resp. SKF zu erfolgen (5. Dan) → siehe dazu Homologationsreglement SSKV.

§ 2 ANWENDUNGSBEREICH

- I. Dieses Reglement findet auf alle Bewerber Anwendung, die ihren Dan-Grad im SSKV abnehmen lassen möchten. Mit der bestandenen Prüfung und automatisch erfolgten Homologation (sofern Voraussetzungen, Kurse etc. erfüllt sind) erhält der Bewerber das Recht, seinen Grad im Dan-Register des SKF eintragen zu lassen und ein Dan-Diplom SKF zu beantragen (1. bis 3. Dan).
- II. Der SSKV als offizielle Untersektion hat die Kompetenz bis zum 3. Dan Prüfungen selber abzunehmen.
- III. 4. und 5. Dan werden abgenommen, bedürften aber der nachträglichen Homologation der Sektion, resp. SKF (siehe oben).



§ 3 ORGANISATION

- I. Danprüfungen (§ 8 Absatz II.) werden nach Bedarf durchgeführt. Für die Organisation der Prüfung und die Einladung aller Mitglieder der Danprüfung SSKV ist der Präsident der Technischen Kommission SSKV (TK-SSKV) verantwortlich. Stellvertretend kann auch der Präsident SSKV die Einladung organisieren.
- II. Danprüfungen können, je nach Beschluss der DP-SSKV, im Anschluss an die folgenden Anlässe des SSKV durchgeführt werden:
 - spezifische Homologations-Kurse SSKV
 - technische Weiterbildungskurse SSKV
 - separate Danprüfung.

§ 4 ANMELDUNG

- I. Der Kandidat muss einen gültigen SKF-Pass mit mindestens zwei Lizenzmarken besitzen und vier Jahre Karate-Praxis nachweisen können. Er hat sich direkt bei seinem Dojoleiter anzumelden. Verlangte Unterlagen sind beizulegen, unvollständige Anmeldungen gelten als verspätet und werden dem Kandidaten retourniert.
- II. Die Anmeldung muss mittels Formular „Anmeldung zur SSKV Danprüfung“ erfolgen, welches auch über die Zulassungsbedingungen und verlangten Unterlagen Auskunft gibt. Der Dojoleiter prüft die Anmeldung (er ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben seines Schülers) und leitet diese fristgemäss (einen Monat vor dem Anlass) an den Präsidenten SSKV weiter.
- III. Der Präsident SSKV prüft die Anmeldung auf seine Vollständigkeit (inkl. Vorauszahlung) und leitet sie dem Präsidenten TK-SSKV weiter.
- IV. Die Anmeldefristen sind in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Die DP-SSKV kann bei unentschuldigter Verspätung eine Wartefrist bis zur nächsten Prüfungs-Gelegenheit auferlegen.

§ 5 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

- I. Der Kandidat muss Mitglied eines Dojo des SSKV sein.
- II. Kandidaten für eine Danprüfung dürfen erst zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsbedingungen und technischen Anforderungen erfüllt haben.
- III. Kandidaten aus Dojo von nicht Shito-Ryu-Stilen müssen sich den Kata und dem Kihon des Shito-Ryu-Stiles anpassen, welchem sie beigetreten sind. Das Dojo muss mindestens ein Jahr Mitglied im SSKV sein, bevor Kandidaten an Danprüfungen zugelassen werden.
- IV. Kandidaten, welche sich keinem bestimmten Shito-Ryu-Stil zuordnen, müssen Kata aus der Liste (Art. 8.2.3) auswählen und dem Komitee zur Genehmigung vorlegen.



§ 6 VERLIEHENE DAN-GRADE IN DER SCHWEIZ / IM AUSLAND

Zwischen einer Dan-Prüfung in der Schweiz oder im Ausland wird nicht unterschieden. Wichtig ist, dass die Prüfung durch ein anerkanntes Gremium des SSKV besteht.

- I. Die Anmeldefrist beträgt, wenn nicht anders in der Anmeldung erwähnt, einen Monat vor dem Prüfungstermin. Der Kandidat hat sich selbst via Dojoleiter anzumelden (§ 4). Unvollständige Anmeldungen werden dem Kandidaten retourniert.
- II. Die Anmeldung hat schriftlich an den Präsidenten SSKV zu erfolgen. Dieser meldet alle Kandidaten zur Homologations-Prüfung an den Präsidenten TK-SSKV.

§ 7 TECHNISCHE / ADMINISTRATIVE ANFORDERUNGEN

- I. Die nachfolgenden technischen Anforderungen müssen zwingend erfüllt sein:

Anforderungen		1. Dan	2. Dan	3. Dan	4. Dan	5. Dan
a.	Alter des Kandidaten	16	20	25	30	35
b.	Jahre bisheriger Grad	1	2	3	4	5
c.	Weiterbildungskurse	Total 3	Total 6	Total 9	Total 12	Total 15
d.	Schiedsrichter-Kurse	empfohlen	empfohlen	empfohlen	empfohlen	empfohlen
e.	SKF-Pass	Ja	ja	Ja	Ja	Ja
f.	Lizenzmarke SKF (aktuell)	Ja	ja	Ja	Ja	Ja
g.	Strafregister-Auszug (CH)	Ja	Neumitglied	Neumitglied	Neumitglied	Neumitglied
h.	Nothelfer Kurs	Ja	Neumitglied	Neumitglied	Neumitglied	Neumitglied
i.	Gebühr exkl. SKF Diplom	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00

- b. Anzahl Jahre bisheriger Grad:
Bei Kandidaten, die berufsmässig Karate unterrichten (Dojoleiter, Assistenten) und die überdurchschnittliche Trainingszeiten haben, kann die Wartefrist um ein Jahr verkürzt werden.
 - c. Punkte aus Weiterbildungskursen
 - Der Kurs muss vom SSKV anerkannt und im SKF Pass eingetragen sein
 - Maximum pro Kurs ist 1 Punkt (auch wenn er mehrere Tage dauert, z.B. Sommerlager)
 - Minimum pro Kurs sind 0.5 Punkte. Ein Kurs muss mindestens 2,5 Stunden dauern, damit dieser anerkannt wird.
 - Pro Dan Homologation braucht es 3 Punkte. Die Punkte können durch mehrere Kurse, welche der SSKV unterstützt, erreicht werden. Davon darf
 - ... höchstens ein Punkt von einem Schiedsrichterkurs sein
 - ... höchstens ein Punkt aus Kursen des eigenen Dojoleiters sein
- Punkte für Kurse:
- Ein Kurs, welcher der SSKV unterstützt, der mindestens 5 Stunden dauert = 1.0 Punkt
 - Ein Kurs, welcher der SSKV unterstützt, der 2,5 bis 4,5 Stunden dauert = 0.5 Punkte
 - Ein offizieller Schiedsrichterkurs = 1 Punkt
 - Ein offizieller SSKV Homologationskurs = 1 Punkt



Sonstiges:

- Nach einer Danprüfung werden alle Punkte wieder auf Null gestellt.
- Ein Kurs darf höchstens drei Jahre alt sein seit der letzten Homologation oder im Falle eines 1. Dan seit der Prüfung zum 1. Dan (Datum Eintrag SKF Pass oder offizielles Diplom gilt).
- Einzige Ausnahme sind Homologationskurse, diese verfallen nicht.

II. Kursausschreibungen:

Die Danprüfungen/Homologationskurse werden jeweils im SSKV Jahresplan publiziert.

Link: <http://www.shito.ch/index.php?page=03-jahresplan-aktivitaeten>

Offizielle SSKV Kurse werden den Dojoleitern per Mail bekanntgegeben.

§ 8 PRÜFUNGSVERFAHREN

- Bei Kandidaten, deren Dan-Grad ausnahmsweise ohne eine Prüfung abgenommen werden kann, wird in einer Sitzung der DP-SSKV entschieden. Die Sitzung findet in der Regel im Anschluss an einen Kurs, während einer Generalversammlung oder in einer separaten Sitzung der DP-SSKV statt.
- Bei Kandidaten, die sich einer Prüfung unterziehen müssen, wird über das Resultat nach einer Prüfung der DP-SSKV entschieden. Danprüfungen SSKV werden nach Bedarf in der Regel im Anschluss an einen Anlasses SSKV (siehe § 3, Absatz III) durchgeführt.

8.1 Prüfungsprogramm:

8.1.0 Grundidee:

Die Durchführung der Danprüfung soll folgende Grundideen beinhalten:

- Die Prüfung muss für alle möglich sein, ob jung oder alt, ob beweglich oder nicht mehr so beweglich, ob wettkampforientiert oder traditionell ausgerichtet.
- Das Shito-Ryu von Meister Mabuni muss in der Grundidee / Konzept vertreten und klar erkennbar sein.

8.2.0 Prüfungsgestaltung:

8.2.1 Praktisches Karate (Partnerübungen):

Ippon-Kumite (Shito-Ryu-Konform)

Nihon-Kumite (Shito-Ryu-Konform)

8.2.2 Kata:

1. Dan

Kenntnisse:

Komplette Kenntnis aller 5 Pinan (oder Hejan) Kata

Demonstration einer Pinan/Hejan Kata nach Wahl mit dem entsprechenden Yakusoku/Hokei

Kumite (Analyse / Anwendung) in rechts / links Ausführung

Unterscheiden der verschiedenen Ideen von Shuri-Te - und Naha-Te.

Zum Beispiel die Idee der Bassai Dai und der Seienchin.



Ausführen einer Kata von jedem Stil, Analyse und Anwendung einiger Techniken nach Angabe der Prüfungskommission.

Vorzuzeigen:

- 1 Pinan/Hejan Kata nach Wahl mit Yakusoku Kumite links und rechts
- 1 Kata aus dem Stil Shuri-Te: Bassai Dai (obligatorisch)
- 1 Kata aus dem Stil Naha-Te: Seienchin oder Tensho
- 1 Kata aus dem Stil Tomari-Te oder Mabuni Kata

2. Dan

Kenntnisse:

Analyse und Anwendung der Techniken der Bassai Dai, Bassai Sho und Seienchin, Seisan
Leichte Kenntnisse des Stiles Tomari-Te zum Beispiel Matsumora no Rohai
Ausführen einer Kata von jedem Stil, Analyse und Anwendung einiger Techniken nach Angabe der Prüfungskommission.

Vorzuzeigen:

- 1 Pinan/Hejan Kata mit Yakusoku Kumite links und rechts nach Angabe der Kommission
- 1 Kata aus dem Stil Shuri-Te
- 1 Kata aus dem Stil Naha-Te
- 1 Kata aus dem Stil Tomari-Te

3. Dan

Kenntnisse:

Unterscheidung der 3 Stile - Shuri-Te/Naha-Te/Tomari-Te.
Ausführen einer Kata von jedem Stil, Analyse und Anwendung einiger Techniken nach Angabe der Prüfungskommission.

Vorzuzeigen:

- 1 Pinan/Hejan Kata mit Yakusoku Kumite links und rechts nach Angabe der Kommission
- 1 Kata aus dem Stil Shuri-Te
- 1 Kata aus dem Stil Naha-Te
- 1 Kata aus dem Stil Tomari-Te

4. Dan (separat zu homologieren)

Alle Kata aus der Liste kennen.

Ausführen einer Kata von jedem Stil, Analyse und Anwendung einiger Techniken nach Angabe der Prüfungskommission

Vorzuzeigen:

- 1 Kata aus dem Stil Shuri-Te
- 1 Kata aus dem Stil Naha-Te
- 1 Kata aus dem Stil Tomari-Te
- 1 Kata aus der Liste 1. bis 4. Dan nach Angabe der Kommission



5. Dan (separat zu homologieren)

Komplette Kenntnis der Katas aus dem chinesischen Stil (siehe Liste)

Vergleich der Katas von Meister Itosu und anderer Meister:

zum Beispiel: Kosokun Dai / Chatanyara no Kushanku

Chinto / Kihan no Chinto

Wansyu / Tomari no Wanshu

Vorzuzeigen:

1 Kata aus dem Stil Shuri-Te - Goshushiho (höchste Shuri-Te Kata)

1 Kata aus dem Stil Naha-Te - Suparimpei (höchste Naha-Te Kata)

1 Kata aus dem Stil Tomari-Te - Unsyu

1 Kata aus dem chinesischen Stil nach Angabe der Kommission

8.2.3 Theorie:

Es wird erwartet, dass ein Kandidat Kenntnisse über die folgenden Bereiche hat:

(Fragebogen ausfüllen und mit der Prüfungsanmeldung abgeben).

- Geschichte des Karate
- Geschichte des Shito-Ryu
- Wettkampfregeeln, Schiedsrichtern
- Notwehrrecht (Strafgesetz)

8.3 Kata Kenntnisse für Präsentation (Auswahl):

Es wird erwartet, dass der Kandidat alle Kata für die entsprechende Prüfung (und alle bisherigen Grade) kennt.

Dan	Shuri-Te	Naha-Te	Tomari-Te	Mabuni
1. Dan	alle 5 Pinan oder Hejan mit Yakusoku/ Hokei Kumite	Seienchin	Matsumora no Rohai	Jyuroku
	Bassai Dai	Tensho		Seiryu
				Shinsei 1+2
				Myojyo
2. Dan	Bassai Sho	Sanchin	Ananko	Matsukaze
	Jiin	Seisan		
	Naifanchin 2			
	Kosokun Dai oder Shiho Kosokun			
3. Dan	Jion	Saifa	Niseishi	
	Kosokun Sho	Seipai	Sochin	
	Chintei	Sanseiryu	Tomari no Bassai	
4. Dan	Chinto	Kururunfa	Shinpa	
	Gojyushiho	Suparinpei	Pacyu	
			Unsyu	



Kata aus dem
Chinesischer Stil

5. Dan	Matsumura no Bassai	Sisouchin		A-Nan
				Nipaipo
				Heiku
				Paiku
				Hakkaku

- 8.4** Die Prüfung findet im Anschluss an einen Kurs oder als separate Danprüfung statt (§ 3, Absatz III.).
- 8.5** Die bestandene Prüfung wird offiziell im SKF Pass eingetragen. Die Kurseilnehmer sind verpflichtet, egal welchen Dan sie ablegen, während der ganzen Danprüfung aller Teilnehmer anwesend zu sein.
- 8.6** Mit dem Bestehen des 1. bis 3. Dans ist der Teilnehmer gleichzeitig homologiert falls die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag zur offiziellen Homologation SKF wird entsprechend weitergeleitet. Das Dan Diplom SKF ist in der Prüfungsgebühr nicht enthalten.

Mit dem Bestehen des 4. Dan kann der Teilnehmer den Dan homologieren lassen.
Der SSKV muss einen Antrag an Die Sektion stellen, die dann entscheidet.

Mit dem Bestehen des 5. Dan kann der Teilnehmer den Dan homologieren lassen.
Die Entscheidung liegt beim SKF. Normalerweise wird für die Homologation ein nationales Amt vorausgesetzt.

§ 9 KOMMISSION (DP-SSKV)

- I. Die Prüfungs-Kommission (DP-SSKV) setzt sich aus allen (am Kurs anwesenden) SSKV Dojo-Leitern zusammen („ständige Mitglieder“). Der Präsident TK-SSKV ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung besorgt. Stellvertretend kann auch der Präsident SSKV einspringen.
- II. Die Beschlussfähigkeit der DP-SSKV liegt bei den anwesenden „ständigen Mitgliedern“. Bei Stimmengleichstand gibt der TK-Präsident den Ausschlag.

§ 10 HOMOLOGATION

- I. Der Präsident SSKV meldet die Homologation 1.-3.Dan direkt an den SKF und bestellt das SKF Dan-Diplom. Die erfolgreiche Anerkennung wird im SKF Karatepass des Kandidaten bestätigt. Der SKF tätigt den Eintrag im Dan-Register unter www.karate.ch
- II. Die SKF-Diplome werden vom Präsidenten SSKV an den zuständigen Dojoleiter überreicht, der sie an den betreffenden Kandidaten weiterleitet. Die Homologationen werden jeweils an der nächsten GV-Sitzung im Bericht des Präsidenten TK-SSKV erwähnt.



- III. Eine Ablehnung der Prüfung wird dem Kandidaten nach Abschluss aller Danprüfungen bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen kann der Kandidat innert frühestens einem halben Jahr die Prüfung wiederholen.
- IV. Der Kandidat kann innert 30 Tagen nach dem Entscheid der HK-SSKV einen Rekurs an den Präsidenten SSKV „zu Handen der TK-SSKV“ richten. Der Rekurs ist zu begründen. Der Rekurs wird an der nächsten Sitzung der TK-SSKV behandelt.

§ 11 GEBÜHREN

- I. Die Gebühr der Danprüfung (§ 7 Absatz I., Punkt h.) ist im Voraus an die Verbandskasse SSKV einzuzahlen (Kontoverbindung kann beim Kassier SSKV eingeholt werden) und eine Kopie der Quittung muss der Anmeldung beigelegt werden. Die Kosten für ein Dan-Diplom SSKV betragen zusätzlich CHF 50.00.
- II. Die Danprüfungs-/Homologations-Gebühr entfällt für Personen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung uneigennützig für den SSKV tätig sind, namentlich:
 - Vorstand
 - Revisor
 - Verbandsgericht
 - Webmaster
 - Personen, die am Prüfungs-/Homologations-Training unterrichten
 - sonstige, laut Kommission
- III. Die Nachprüfung (§ 8 Absatz VII.) ist kostenlos. Die Kosten eines allfälligen Rekurs-Verfahrens trägt der Kandidat.
Sollte der Kandidat innerhalb der nachgesetzten Frist nicht repetieren, verfällt die Prüfungsgebühr zu Gunsten der Verbandskasse (keine Rückerstattung).

§ 12 INKRAFTTRETEN

- I. Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss der SSKV Generalversammlung vom 3. März 2012 in Kraft.
- II. Das Prüfungsreglement DP-SSKV ist nur auf Mitglieder der Untersektion SSKV anwendbar.

Wangen, 2. März 2012